I. Strafprozeßordnung

Vom 1. Februar 1877 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 32211.) und unter Berücksichtigung der bis zum 1. Juni 1950 erfolgten und noch zu beachtenden Änderungen

•

Erstes Buch

Allgemeine Bestimmungen

Erster Abschnitt

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte

Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit.

§ 1

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

Verbindung zusammenhängender Sachen.

§ 2

(1) Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können verbunden bei dem Gericht anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

(2) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.